



Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Stadt Biberach - öffentlich -

am 24.09.2012

Verteiler: I, 10, 1011

TOP 7. Dienstwagennutzung

139/2012

Dem Gemeinderat liegt die dieser Niederschrift als **Anlage** beigefügte Drucksache Nr. 139/2012 zur Beschlussfassung vor. Vorberatung und einstimmige Beschlussempfehlung erfolgte im Hauptausschuss am 20.09.12.

Ohne Aussprache fasst der Gemeinderat einstimmig folgenden

Beschluss:

- 1) Dem Oberbürgermeister und dem Ersten Bürgermeister wird die unentgeltliche Nutzung ihrer Dienstfahrzeuge im Gemeindegebiet gestattet.
- 2)
 - a. OB und EBM wird die Nutzung ihrer Dienstfahrzeuge für außerdienstliche Zwecke genehmigt; hierunter fallen Fahrten im Rahmen von Nebentätigkeiten, Fahrten in der Ausübung von Ehrenämtern und Privatfahrten. Für die außerdienstliche Nutzung wird eine Kilometerbegrenzung von 5.000 km im Jahr als Höchstgrenze festgelegt und die Nutzung des Dienstfahrzeuges auf das Bundesgebiet und das europäische Ausland beschränkt.
 - b. Für die Nutzung der Dienstfahrzeuge für außerdienstliche Zwecke wird ein pauschaler Kostenersatz entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums für den Kraftfahrzeugbetrieb des Landes (VWVKfz) festgelegt. Dieser beträgt aktuell 53 Cent/km.
 - c. Der pauschale Kostenersatz für außerdienstliche Zwecke entfällt, wenn es sich um Fahrten im Rahmen von Nebentätigkeiten oder Ehrenämtern handelt, die in Verbindung mit dem Hauptamt bei der Stadtverwaltung Biberach stehen. Weiter entfällt der pauschale Kostenersatz, wenn die Körperschaft, Gesellschaft oder sonstige Organisation, die die Fahrt veranlasst, Kostenersatz direkt an die Stadtverwaltung leistet.

- d. Die Differenz von tatsächlichen Kosten eines gefahrenen Kilometers zu dem geleisteten Kostenersatz ist als geldwerter Vorteil zu versteuern.